

Constantia Multi Invest 92 (AT0000A09HN4)

Ein Aktienfonds der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Besteuerungsgrundlagen 2025 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025	2
2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2019	8
6. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile	9
7. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	11

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2026). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025

Im Kalenderjahr 2025 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Constantia Multi Invest 92 (AT0000A09HN4) gehalten haben:

Ausschüttung am 27.06.2025: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 02.01.2025: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	3,3583 EUR 2,3508 EUR 1,3433 EUR 0,6717 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am Constantia Multi Invest 92 (AT0000A09HN4) veräußert , so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 7.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2025 wurde durch den Constantia Multi Invest 92 (AT0000A09HN4) keine Ausschüttung vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2024 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,29 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,603 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 209,50 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 3,3583 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0000 EUR in 2024) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2024:	209,50 EUR
Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2024:	234,20 EUR

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2024 betrug 24,7000 EUR und die Ausschüttung in 2024 0,0000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 24,7000 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von **3,3583 EUR** ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2024 iHv 0,0000 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **3,3583 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2024 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2025 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2024.

Die Anteilinhaber des Constantia Multi Invest 92 (AT0000A09HN4) müssen daher im Veranlagungsjahr 2025 eine Vorabpauschale von 3,3583 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2024.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Constantia Multi Invest 92 (AT0000A09HN4) um einen Aktienfonds handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 % (für Zwecke der Gewerbesteuer beträgt er jedoch nur die Hälfte).

*Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **3,3583 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **2,3508 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **1,3433 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,6717 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich. Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investorserträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Der Teilfreistellungssatz beträgt für Zwecke der Gewerbesteuer jedoch nur die Hälfte. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Der Constantia Multi Invest 92 (AT0000A09HN4) hat im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, weshalb er als **Aktienfonds** iSd dt. InvStG zu behandeln ist (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungssätze **beim Steuerabzugsverfahren** keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird (für Zwecke der Gewerbesteuer beträgt er jedoch nur die Hälfte).*

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern – auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018, 2019, 2021, 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2020 betrug sie 0,5253, in 2024 3,4129 EUR und in 2025 3,3583 EUR pro Anteil.

Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 bzw 1.1.2020 ist zu beachten, dass fiktive Anschaffungskosten in Abzug zu bringen sind (zudem sind in diesem Fall auch fiktive Veräußerungsgewinne zu ermitteln bzw zu erklären; siehe hierzu die Ausführungen in Pkt 5 und 6).

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei (für Zwecke der Gewerbesteuer ist der Teilfreistellungssatz zu halbieren). Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (eine Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % findet sich am Ende). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2019

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber nicht zu einer sofortigen Versteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2019 betrug für den Constantia Multi Invest 92 (AT0000A09HN4) 185,50 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Constantia Multi Invest 92 (AT0000A09HN4) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich nunmehr um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt.

Da für die Veranlagungsjahre 2018 und 2019 keine Vorabpauschale zu berücksichtigen ist, sind für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2019 die tatsächlichen Anschaffungskosten abzuziehen, sofern der Anteil nach dem 31.12.2017 erworben wurde.

*Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 161,40 EUR zugrunde zu legen und würde sich ein fiktiver Veräußerungsgewinn von 24,10 EUR pro Anteil ergeben. Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Mischfonds** (§ 2 Abs 7 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei.*

Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

6. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl. Pkt 7) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile – wie im Fondsgeschäftsjahr 2018/19 – zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

Fiktiver Veräußerungserlös

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen.

Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzauskehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den Constantia Multi Invest 92 (AT0000A09HN4) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>161,40 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (ADDI):</i>	<i>6,7469 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,00 EUR</i>
<i>Aktiengewinn 1:</i>	<i>-0,9176 %</i>
<i>Aktiengewinn 2:</i>	<i>-0,9400 %</i>

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe hiezu nachfolgend die Ausführungen in Pkt 7)!

7. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.



An den
Anteilinhaber des
Constantia Multi Invest 92
(AT0000A09HN4)

LLB Invest
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Wipplingerstrasse 35
1010 Wien · Österreich

Sitz Wien
ATU15357502
Firmenbuchnummer: 43489f
Firmenbuchgericht: HG Wien

Telefon +43 1 536 16-0
Fax +43 1 536 16-294

Wien, 11. März 2026

Seite 1/2

Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50%

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. bestätigt, dass der **Constantia Multi Invest 92 (AT0000A09HN4)** im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat und damit als Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr nicht unterschritten (sehen Sie hierzu die beiliegende Übersicht).

Legen Sie bitte diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung seitens der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Sie erreichen uns am besten per E-Mail unter invest@llb.at.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Datum	Aktien- quote (%)
01.03.2024	91,94
04.03.2024	89,00
05.03.2024	88,53
06.03.2024	90,54
07.03.2024	90,68
08.03.2024	90,85
11.03.2024	91,01
12.03.2024	91,55
13.03.2024	91,83
14.03.2024	91,75
15.03.2024	91,53
18.03.2024	91,02
19.03.2024	91,38
20.03.2024	91,19
21.03.2024	91,20
22.03.2024	90,93
25.03.2024	91,05
26.03.2024	91,32
27.03.2024	91,44
28.03.2024	91,72
02.04.2024	91,85
03.04.2024	92,02
04.04.2024	92,22
05.04.2024	92,07
08.04.2024	91,94
09.04.2024	91,86
10.04.2024	91,89
11.04.2024	92,11
12.04.2024	92,17
15.04.2024	92,42
16.04.2024	92,10
17.04.2024	92,26
18.04.2024	91,98
19.04.2024	91,75
22.04.2024	91,71
23.04.2024	92,02
24.04.2024	92,24
25.04.2024	92,31
26.04.2024	92,47
29.04.2024	92,56
30.04.2024	92,31
02.05.2024	96,09
03.05.2024	91,73
06.05.2024	91,50
07.05.2024	91,32
08.05.2024	91,37
10.05.2024	91,69
13.05.2024	91,29
14.05.2024	91,03
15.05.2024	91,22
16.05.2024	91,16
17.05.2024	91,23
21.05.2024	90,96
22.05.2024	91,35
23.05.2024	91,45
24.05.2024	91,42
27.05.2024	91,52
28.05.2024	91,58
29.05.2024	92,07
31.05.2024	91,96
03.06.2024	91,74

04.06.2024	91,16
05.06.2024	91,03
06.06.2024	91,02
07.06.2024	90,60
10.06.2024	91,16
11.06.2024	91,31
12.06.2024	91,84
13.06.2024	91,63
14.06.2024	91,52
17.06.2024	91,81
18.06.2024	91,72
19.06.2024	91,31
20.06.2024	91,76
21.06.2024	91,79
24.06.2024	91,60
25.06.2024	91,47
26.06.2024	91,52
27.06.2024	91,89
28.06.2024	91,79
01.07.2024	91,43
02.07.2024	91,64
03.07.2024	91,60
04.07.2024	91,67
05.07.2024	91,89
08.07.2024	92,09
09.07.2024	92,14
10.07.2024	92,20
11.07.2024	92,06
12.07.2024	92,00
15.07.2024	92,01
16.07.2024	92,07
17.07.2024	91,46
18.07.2024	92,04
19.07.2024	92,13
22.07.2024	91,93
23.07.2024	91,87
24.07.2024	91,95
25.07.2024	91,92
26.07.2024	91,90
29.07.2024	92,10
30.07.2024	92,09
31.07.2024	92,05
01.08.2024	92,26
02.08.2024	92,33
05.08.2024	91,78
06.08.2024	91,93
07.08.2024	91,76
08.08.2024	91,17
09.08.2024	91,65
12.08.2024	90,98
13.08.2024	91,84
14.08.2024	91,99
16.08.2024	92,24
19.08.2024	91,79
20.08.2024	91,81
21.08.2024	91,89
22.08.2024	92,41
23.08.2024	92,25
26.08.2024	92,28
27.08.2024	92,40
28.08.2024	92,55
29.08.2024	92,71
30.08.2024	92,30

02.09.2024	91,78
03.09.2024	92,27
04.09.2024	92,11
05.09.2024	92,07
06.09.2024	92,13
09.09.2024	92,17
10.09.2024	92,27
11.09.2024	92,06
12.09.2024	92,03
13.09.2024	92,13
16.09.2024	92,18
17.09.2024	92,85
18.09.2024	93,08
19.09.2024	93,38
20.09.2024	93,10
23.09.2024	92,97
24.09.2024	92,09
25.09.2024	92,22
26.09.2024	92,23
27.09.2024	92,32
30.09.2024	91,44
01.10.2024	91,40
02.10.2024	91,65
03.10.2024	91,59
04.10.2024	91,60
07.10.2024	91,57
08.10.2024	91,90
09.10.2024	91,81
10.10.2024	93,07
11.10.2024	93,33
14.10.2024	92,91
15.10.2024	93,03
16.10.2024	93,32
17.10.2024	93,72
18.10.2024	93,92
21.10.2024	93,54
22.10.2024	94,00
23.10.2024	93,41
24.10.2024	93,21
25.10.2024	92,78
28.10.2024	92,98
29.10.2024	93,45
30.10.2024	93,49
31.10.2024	93,21
04.11.2024	93,42
05.11.2024	92,77
06.11.2024	92,84
07.11.2024	92,83
08.11.2024	92,93
11.11.2024	92,99
12.11.2024	92,91
13.11.2024	93,05
14.11.2024	93,02
15.11.2024	92,83
18.11.2024	92,79
19.11.2024	92,82
20.11.2024	92,74
21.11.2024	92,74
22.11.2024	93,11
25.11.2024	92,99
26.11.2024	92,98
27.11.2024	93,11
28.11.2024	93,19

29.11.2024	93,17
02.12.2024	93,27
03.12.2024	93,05
04.12.2024	93,22
05.12.2024	93,21
06.12.2024	93,35
09.12.2024	93,38
10.12.2024	93,44
11.12.2024	93,43
12.12.2024	92,99
13.12.2024	93,26
16.12.2024	93,29
17.12.2024	93,09
18.12.2024	93,07
19.12.2024	93,05
20.12.2024	93,12
23.12.2024	93,09
27.12.2024	92,91
30.12.2024	92,84
02.01.2025	92,92
03.01.2025	93,21
07.01.2025	92,66
08.01.2025	92,97
09.01.2025	92,88
10.01.2025	92,81
13.01.2025	92,74
14.01.2025	92,13
15.01.2025	92,63
16.01.2025	92,64
17.01.2025	92,42
20.01.2025	92,59
21.01.2025	92,73
22.01.2025	92,01
23.01.2025	92,25
24.01.2025	92,29
27.01.2025	92,35
28.01.2025	92,38
29.01.2025	92,49
30.01.2025	92,65
31.01.2025	92,88
03.02.2025	92,95
04.02.2025	92,79
05.02.2025	92,97
06.02.2025	93,09
07.02.2025	93,02
10.02.2025	92,81
11.02.2025	92,79
12.02.2025	92,48
13.02.2025	92,83
14.02.2025	92,78
17.02.2025	92,38
18.02.2025	92,46
19.02.2025	92,73
20.02.2025	92,73
21.02.2025	92,58
24.02.2025	92,49
25.02.2025	92,45
26.02.2025	92,42
27.02.2025	92,30
28.02.2025	91,57